



Satzung

Neufassung 2012

Satzung

§1 Name, Vereinslogo, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Ambulanter Herz- und Behindertensportverein Bad Freienwalde e.V.

Zulässige Abkürzung des Vereinsnamens:

AHB Bad Freienwalde e. V.

(2) Der AHB Bad Freienwalde e.V. führt als sein Logo:

Herz mit Krücken auf dem Stadtwappen von Bad Freienwalde in Verbindung mit dem Vereinsnamen.

Die Verwendung des Stadtwappens von Bad Freienwalde im Logo des AHB Bad Freienwalde e. V. wurde von Amtswegen genehmigt.



(3) Er hat seinen Sitz in D-16259 Bad Freienwalde.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der AHB Bad Freienwalde e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer **VR 4848** eingetragen.

§2 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der AHB Bad Freienwalde e.V. ist Mitglied in folgenden übergeordneten Verbänden und Vereinen:

- Behinderten - Sportverband Brandenburg e.V. (BSB)
- Landessportbund Brandenburg e. V. und damit automatisch Mitglied im
- Kreissportbund Märkisch- Oderland e. V.
- Landesverband Brandenburg für Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislaufkrankungen e. V.

Durch die Zugehörigkeit zu vorgenannten Verbänden und Vereinen ist der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz und die fachliche Qualifikation und Zulassung gewährleistet.

§3 Reha-Sportgruppen und Voraussetzungen

(1) Der AHB Bad Freienwalde e.V. ist in Sportgruppen entsprechend den Behindertenmerkmalen untergliedert.

(2) Die Sportgruppen führen den Sport selbständig durch und werden von qualifizierten Übungsleitern geleitet, die von den jeweilig zuständigen Landesverbänden des Behindertensportverband (DBS) und der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislaufkrankungen (DGPR) ausgebildet und lizenziert worden sind.

(3) Für die verordneten Reha-Herzsportstunden sind die Anwesenheit eines Notfallmediziners sowie das Vorhandensein einer medizinischen Notfallausrüstung vorgeschrieben.

Der AHB Bad Freienwalde e. V. verfügt über eine eigene Notfallausrüstung.

(4) Der AHB Bad Freienwalde e.V. kann nur Rehabilitationssport und Funktionstraining in dem Umfang anbieten, wofür die Übungsleiter lizenziert sind und der Verein als Rehabilitationsträger anerkannt wurde.

Für die Durchführung und Abrechnung des ärztlich verordneten Rehabilitationssportes und Funktionstrainings sind die geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, des Bundesverordnungsgesetzes sowie weiteren einschlägigen Bestimmungen und die jeweils geltenden Fassungen der Rahmenvereinbarungen zwischen den Kostenträgern und der DGPR sowie dem DBS verbindlich umzusetzen.

§4 Status, Aufgaben und Zweck des AHB Bad Freienwalde e.V.

(1) Der AHB Bad Freienwalde e.V. ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

(2) Zweck ist die Organisation und Durchführung des ambulanten Herz- und Behindertensportes als rehabilitative zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie der sozialen Integration.

(3) Zusammenwirken mit allen den Behindertensport fördernden Institutionen, Behörden, Verbänden und Organisationen.

(4) Aufgaben

- Regelmäßige wöchentliche Sportdurchführung in den der Behinderungsart entsprechenden Sportgruppen unter Beachtung der vorgegebenen Hallennutzungszeiten und -ordnungen
- Organisation behindertenspezifischer Veranstaltungen
- Durchführung sonstiger sportlicher, kultureller und geselliger Veranstaltungen zur sozialen Integration und Festigung des Vereinslebens
- Mitwirkung im Verbund der regionalen Selbsthilfegruppenarbeit
- Gewährleistung des erforderlichen Qualifizierungsstandes der Übungsleiter
- Beschaffung und Unterhaltung eigener Sportgeräte und Materialien
- Unterstützung der Mitglieder bei der Antragstellung und Abrechnung von Reha-Leistungen
- Organisation und Durchführung von Foren und Vorträgen
- Öffentlichkeitswirksame Information über den AHB Bad Freienwalde e. V. durch Präsentation in den regionalen Medien und im Internet
- Mitwirkung an den speziellen Veranstaltungen anderer Behindertengruppen und Behinderteneinrichtungen, insbesondere bei der Durchführung der Herzwochen
- Zusammenarbeit mit Reha-Kliniken und den regionalen Gesundheitseinrichtungen und Ärzten sowie den Leistungsträgern (Krankenkassen, Rentenversicherer) zur optimalen Gestaltung und Durchführung unseres Reha-Angebotes

§5 Gemeinnützigkeit

(1) Der AHB Bad Freienwalde e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich gemeinnützigen Zielen für die Entwicklung und Durchführung des Behindertensportes unter Wahrung humanistischer, sozialer, kultureller Förderung und ökologischer Interessen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

(1) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Mitglied des AHB Bad Freienwalde e. V. kann jede Person werden, die Kriterien einer Behinderung im Sinne des Gesetzes erfüllt, von Behinderungen bedroht ist oder (?) am ambulanten Herz- oder Behindertensport auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung teilnehmen will und die Satzung des AHB Bad Freienwalde e. V. anerkennt.
- Ausnahmen sind in begrenztem Rahmen möglich, sofern diese dem Integrationsanliegen des AHB Bad Freienwalde e. V. entspricht.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- Entsprechend den Rahmenvereinbarungen zwischen den Kostenträgern und der DGPR sowie dem DBS darf die Mitgliedschaft in einem Verein, so auch im AHB Bad Freienwalde e. V., nicht zur Bedingung für eine Teilnahme am Reha-Sport auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung gemacht werden; sie wird von den Kostenträgern jedoch empfohlen. Dieser Personenkreis ist von allen anderen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft im AHB Bad Freienwalde e. V. erlischt durch

- Auflösung des Vereins oder seine Umwandlung
- Ummeldung in einen anderen Verein
- Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Streichung
- Ausschluß
- Tod

Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied nicht fristgerecht durch eigenes Verschulden den Beitrag bezahlt hat.

Die Streichung wird durch den Vorstand beschlossen.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung des AHB Bad Freienwalde e. V. verstoßen hat. Bei Streitigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- aktive am Vereinsleben teilzunehmen und es mitzugestalten
- die dem AHB Bad Freienwalde e. V. zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte, sowie Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung zu nutzen,
- Vergünstigungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen und mit gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen getroffenen Vereinbarungen ergeben, wahrzunehmen,
- ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder Verhalten im AHB Bad Freienwalde e. V. in Mitgliederversammlungen oder im Vorstand Beschlüsse gefaßt werden
- ab 16 Jahren an Wahlen der Vorstände teilzunehmen
- und Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen.

(4) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des AHB Bad Freienwalde e. V. zu fördern sowie die Satzung, die Ordnung und Regeln der Sport- und Fachverbände zu achten,
- bei Vereinszusammenkünften sich sportlich fair, hilfsbereit, kameradschaftlich und ehrlich zu verhalten,
- sich an die organisatorisch und sportlichen Anweisungen des Übungsleiters zu halten und die medizinisch notwendigen Kontrollen gewissenhaft und wahrheitsgemäß durchzuführen,
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,
- mit den zur Nutzung vorhandenen Sportanlagen und -geräten äußerst sorgsam umzugehen
- und zum Erhalt des Vermögens des AHB Bad Freienwalde e. V. beizutragen

(5) Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdienstvolle Mitglieder des AHB Bad Freienwalde e. V. und ehrenamtlich den Verein unterstützende Personen können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(6) Förderer des Vereins

Personen, die den AHB Bad Freienwalde e. V. als Förderer finanziell unterstützen wollen, können als „Förderndes Mitglied“ aufgenommen werden; mit allen Rechten und Pflichten eines regulären Mitgliedes.

Sie legen jedoch nach eigenem Ermessen ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag (finanzielle Förderung) fest.

(7) Passive Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am aktiven Reha-Sport teilnehmen dürfen (auch vorübergehend über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten), können den Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft beantragen.. Damit bleibt die Vereinsmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten eines regulären Mitgliedes *ausgenommen der regelmäßigen Teilnahme am Sport (Hauptanliegen des Vereins)* bestehen. Dafür ist nur der reguläre Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; die Höhe wird in der Finanzordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(8) Ehrungen

Neben der Ehrung durch Aufnahme als Ehrenmitglied können Ehrungen erfolgen für

- langjährige Mitgliedschaft
- verdienstvolle Mitgliedschaft

Außer der vereinsinternen Auszeichnung sollte auch die Ehrenordnung der übergeordneten Vereine und Verbände zur Anwendung herangezogen werden. Eine Ehrung sollte in der Regel in einer Mitgliederversammlung oder zu einem anderen würdigen Anlaß vollzogen werden.

§7 Finanzen

(1) Bei der Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes hat der Antragsteller einen Aufnahmebeitrag zu entrichten; ausgenommen hiervon ist die Aufnahme eines „Förderndes Mitgliedes“.

(2) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder und „Fördernde Mitglieder“.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine **Finanzordnung**, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe des Aufnahmebeitrages und die Zahlungsfristen geregelt sind. Die Finanzordnung, insbesondere die Beitragssätze und Zahlungsfristen können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Mittelbeschaffung (Einnahmen) und der Mittelverwendung (Ausgaben) im Sinne dieser Satzung sowie die materiellen Verantwortlichkeiten.

(4) Der Vorstand beschließt für jedes Geschäftsjahr einen **Finanzplan**.

(5) Eingezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sind Eigentum des AHB Bad Freienwalde e.V. Sie dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden. Bei Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgen keine Rückzahlungen.

(6) Werden Vereinsmittel für Veranstaltungen ausgegeben, hat ein nicht teilnehmendes Mitglied keinen Anspruch auf äquivalenten finanziellen Ausgleich.

§8 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

§9 Organe des AHB Bad Freienwalde e. V.

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen.

Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt und wird dazu eingeladen.

(1.1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Die Vorstandswahl kann als Blockwahl und einer Konstituierung des Vorstandes durchgeführt werden.
- Beschlussfassung über Bestätigung oder Änderung der Satzung oder über die Vereinsauflösung
- Einbringen von Vorschlägen für die Durchführung des Behindertensportes und des Vereinslebens soweit nicht schon in der Satzung oder in den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Verbände verankert

(1.2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(1.3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(1.4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die den AHB Bad Freienwalde e. V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand setzt sich des Weiteren aus einem Kassenwart, sowie mindestens drei Mitgliedern aus den Sportgruppen des Vereins zusammen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendig sind.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer aus, ist in einer Mitgliederversammlung die Nachwahl für die zu ersetzende Funktion vorzunehmen. Bis zur Nachwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.

Falls es sich dabei um ein Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB, also dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden handelt, ist dies notariell beglaubigt anzeigepflichtig.

(4) Die Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kontrolle der Kassenprüfer erstreckt sich unter Einbeziehung aller Belege auf die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte des AHB Bad Freienwalde e.V.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kontrolle hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben über die Ergebnisse ihrer Kontrolle schriftlich den Vorstand zu informieren und bei Unregelmäßigkeiten auf deren Beseitigung hinzuweisen. Die Kontrollergebnisse sind in der Mitgliederversammlung auszuwerten.

§10 Stimmrecht und Wahlrecht

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des AHB Bad Freienwalde e. V.

§11 Auflösung des AHB Bad Freienwalde e.V.

Bei der Auflösung des AHB Bad Freienwalde e. V. erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand.

Bei der Auflösung des AHB Bad Freienwalde e. V. fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Bad Freienwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für Belange Behinderter einzusetzen hat.

Die vorliegende Neufassung 2012 der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2012 bestätigt und beschlossen.

Sie basiert auf der Satzung in der Fassung von 2010, die am 08.11.1996 in Bad Freienwalde von der Gründungsversammlung beschlossen wurde.

Als Gründungsmitglieder zeichneten:

	Vor- u. Zuname	Anschrift m. Postleitzahl	eigenhändige Unterschrift
1.	Manfred Jänsch		
2.	Ernst-Wolfgang Schulz		
3.	Karlheinz Steffen		
4.	Ulrich Seidemann		
5.	Ingeborg Spiegel		
6.	Ingeborg Tschirch		
7.	Heidemarie Reich		